

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.1	a) Landesdirektion Sachsen b) 03.05.2021 c) 3. raumordnerische Bewertung (Seite 2) Das Vorhaben berührt keine Belange der Raumordnung. Es besteht jedoch hinsichtlich des Wohnbedarfs nachweises weiterer Ergänzungsbedarf. Im Rahmen der nachvollziehbaren Bedarfsauseinandersetzung ist eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Planungen aller Satzungen des gesamten Stadtgebietes (incl. Ortsteile) und deren Auslastung sowie eine dementsprechende Auseinandersetzung sind in die Begründung aufzunehmen bzw. zu ergänzen. Dabei sind auch immer weitere potenzielle Möglichkeiten der Innenentwicklung sowie in Planung befindliche Satzungen zu beleuchten. Eine solche Gesamtübersicht (tabellarisch) ist generell in die Begründung mit aufzunehmen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) In Abstimmung mit dem Bauamt wurden die Potentiale nochmals sondiert. Daraus ergeben sich folgende redaktionelle Ergänzungen bzw. Änderungen unter Abschnitt 1.2 der Begründung zum B-Plan: ⑦ „B-Plan Wohnungsbau VEP „Altes Sägewerk“ ⑧ B-Plan Wohnbau Pfaffroda „An der Fichtelwand“ ⑨ Wohnbaugebiet „Siedlerstraße“ ⑩ B-Plan Nr. 4 „Finkenaue / Hainberg“ ... Aus verschiedenen Gründen sind voraussichtlich nur 5 Parzellen für den Bau von Einfamilienhäusern geeignet. ⑪ B-Plan Wohnungsbau / Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Altes Sägewerk“ Das Plangebiet grenzt südwestlich an das Wohngebiet B-Plan Nr. 4 „Finkenaue / Hainberg“ an. Der Standort ist zentrumsnah und hat ein Potential von 3 Bauplätzen. Die Bauplätze sind in privatem Besitz und die Bebauung der Parzellen ist zeitlich unbestimmt. ⑫ B-Plan „An der Fichtelwand“ OT Pfaffroda Der B-Plan im Ortsteil Pfaffroda mit insgesamt 4 Bauplätzen für Mehrfamilienhäuser und 17 Bauplätzen für Einfamilienhäuser ist seit 24.06.1992 in Kraft. Der 8 km vom Stadtzentrum Olbernhau befindliche Standort ist mit 2 Mehrfamilienhäusern und 14 Einfamilienhäusern bebaut. Zwei dieser Einfamilienhäuser befinden sich auf Standorten von Mehrfamilienhäusern. Alle sechs noch freien Bauplätze sind in privatem Besitz und die Bebauung der Parzellen ist zeitlich unbestimmt. ⑬ Wohnbaugebiet „Siedlerstraße“ Das Baugebiet befindet sich im unbeplanten Innenbereich unweit vom B-Plan Nr. 12 „Ehemaliger Schlachthof“. Der Standort ist abseits vom Stadtzentrum sowie den Versorgungszentren und befindet sich in Nähe einer Hauptverkehrsstraße. Von vier Bauplätzen für Einfamilienhäuser ist noch ein kommunales Grundstück unbebaut.	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis																																			
			Ja	Nein	Enth.																																	
		Das Grundstück ist derzeit in der Akquisition für die Bebauung. <table><tr><th>Plan-Nr.</th><th>B-Plan / V+E-Plan / Sonstiges</th><th>unbebaute Bauplätze</th></tr><tr><td>1</td><td>„Poppsches Gut“</td><td>4</td></tr><tr><td>4</td><td>„Finkenaue / Hainberg“</td><td>5</td></tr><tr><td>12</td><td>„Ehemaliger Schlachthof“</td><td>3</td></tr><tr><td>VEP</td><td>„Drei Linden“ OT Kleinneuschönberg</td><td>0</td></tr><tr><td></td><td>Außenbereichssatzung OT Kleinneuschönberg</td><td>5*</td></tr><tr><td></td><td>„An der Fichtelwand“ OT Paffroda</td><td>5*</td></tr><tr><td></td><td>An der Kleinneuschöberger Straße OT Kleinneuschönberg (in Planung)</td><td>5*</td></tr><tr><td>VEP</td><td>„Altes Sägewerk“</td><td>3*</td></tr><tr><td></td><td>Wohnbaugebiet „Siedlerstraße“</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="2">Summe</td><td>31</td></tr></table> * Bauplätze befinden sich in Privatbesitz (18 Stück) ☉ Fazit: Die Stadt Olbernhau hat in B-Plan- und Satzungsgebieten ein Potential von etwa 31 Bauplätzen für Wohnbebauungen. Ein Großteil der Bauplätze ist seit Jahren in Privatbesitz und die Bebauung ist zeitlich unbestimmt. Die Nachfrage von Bauplätzen an den Standorten ist aus verschiedensten Gründen unterschiedlich. Ein Potential an zentrumsnahen und erschlossenen Grundstücken, die sich in ruhiger Lage, an Einzelstandorten und am Südhang der Stadt befinden sowie kleinere individuelle Wohnbebauungen ermöglichen, ist kaum vorhanden.“ c)	Plan-Nr.	B-Plan / V+E-Plan / Sonstiges	unbebaute Bauplätze	1	„Poppsches Gut“	4	4	„Finkenaue / Hainberg“	5	12	„Ehemaliger Schlachthof“	3	VEP	„Drei Linden“ OT Kleinneuschönberg	0		Außenbereichssatzung OT Kleinneuschönberg	5*		„An der Fichtelwand“ OT Paffroda	5*		An der Kleinneuschöberger Straße OT Kleinneuschönberg (in Planung)	5*	VEP	„Altes Sägewerk“	3*		Wohnbaugebiet „Siedlerstraße“	1	Summe		31			
Plan-Nr.	B-Plan / V+E-Plan / Sonstiges	unbebaute Bauplätze																																				
1	„Poppsches Gut“	4																																				
4	„Finkenaue / Hainberg“	5																																				
12	„Ehemaliger Schlachthof“	3																																				
VEP	„Drei Linden“ OT Kleinneuschönberg	0																																				
	Außenbereichssatzung OT Kleinneuschönberg	5*																																				
	„An der Fichtelwand“ OT Paffroda	5*																																				
	An der Kleinneuschöberger Straße OT Kleinneuschönberg (in Planung)	5*																																				
VEP	„Altes Sägewerk“	3*																																				
	Wohnbaugebiet „Siedlerstraße“	1																																				
Summe		31																																				
1.2	a) Landesdirektion Sachsen b) 03.05.2021 c) 3. raumordnerische Bewertung (Seite 2) Bei der Bedarfsberechnung ist zudem aktuell die 7. Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2035 zugrunde zu legen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Belange der 7. Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2025 wird folgendes in die Begründung eingearbeitet: Unter 1.1 „Allgemeines“ „Das Stadtzentrum von Olbernhau ist von der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet einzuordnen.	17	0	0																																	

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		<i>Die an das Zentrum angrenzenden Stadtbe- reiche sind überwiegend als Mischgebiete sowie vereinzelt als Wohngebiete zu werten. /2/18/“</i> Unter 1.7 „Bevölkerungsrückgang und Wohnbauprognose“ <i>„Von 2018 bis 2035 wird ein Bevölkerungs- rückgang von 18,4 % prognostiziert. /18/19/“</i> c)			
1.3	a) Landesdirektion Sachsen b) 03.05.2021 c) 3. raumordnerische Bewertung (Seite 2) Bezüglich der Lage des Plangebietes innerhalb des Na- turparks Erzgebirge-Vogtland ist eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde erforderlich. Laut Begründung (Seite 12) soll diese in der Entwick- lungszone liegen, laut unserem digitalen Raumord- nungskataster jedoch in der Schutzzone II. Hier besteht Klärungsbedarf.	a) Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt. b) Laut Auskunft des Landratsamtes / Sach- gebiet Naturschutz (Frau Oettel) befindet sich das Plangebiet in der Entwicklungs- zone. c)	17	0	0
1.4	a) Landesdirektion Sachsen b) 03.05.2021 c) 3. raumordnerische Bewertung (Seite 2) 4. Hinweise Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wird der Geltungsbereich eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Landesdirektion wird über den weite- ren Fortgang des Verfahrens von der Stadtverwaltung Olbernhau im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflicht- pflicht gemäß § 18 SächsLPIG informiert. c)	17	0	0
1.5	a) Landesdirektion Sachsen b) 03.05.2021 c) 3. raumordnerische Bewertung (Seite 2) Zu beachten ist, dass bei Bebauungsplänen nach § 13a, b BauGB zwar keine Umweltprüfung und kein förmlicher Umweltbericht erforderlich ist; wohl aber eine Ermitt- lung von Umweltschutzbelangen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die Berücksichtigung der ermittelten Belan- ge im Rahmen der Abwägung (s. Einführungserlass BauGB 2017). Insbesondere ist zu beachten, dass keine Entbindung von Belangen des Artenschutzes stattfindet und § 44 BNatSchG hinreichend zu würdigen ist. Ent- sprechendes gilt für städtebauliche Prämissen, wie z. B. den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außen- entwicklung (vgl. Bodenschutzklausel des § 1a Absatz 2 Satz 1, § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Belange des Naturschutzes und insbe- sondere des Artenschutzes wurden mit- tels Plangebietsbegehung durch einen Fachmann geprüft. Im Ergebnis dessen wird in der Begründung unter Abschnitt 3.5 „Naturschutz und Landschaftspflege folgendes ergänzt: <i>„Die eingezäunte Fläche des Baugebietes wird ähnlich wie angrenzende Wohn- grundstücke seit Jahrzehnten als Garten- land sowie Grün- und Spielfläche genutzt und intensiv gepflegt. Entsprechend einer Plangebietsbegehung sind Hinweise oder Verdachtsmomente auf ein Vorkommen von strenggeschützten Pflanzenarten und Vogelarten nicht sowie ein Vorkommen von Fortpflanzung- bzw. Ruhestätten von</i>	17	0	0

Ifd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		<i>Tieren kaum vorhanden. Hinsichtlich faunistischer Belange ist von regional üblicher Artenvielfalt auszugehen. /29/“</i> sowie unter Abschnitt „9. Datengrundlagen und Literatur“ „/29/ Protokoll zur Plangebietsbegehung bezüglich Flora und Fauna / Wolfram Richter / 26.07.2021“ und Abschnitt 10. Anlagen „8. Protokoll zur Plangebietsbegehung bezüglich Flora und Fauna / Wolfram Richter / 26.07.2021“ c)			
2.	a) Landesamt für Denkmalpflege Sachsen b) 13.04.2021 c) Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den o. g. Entwurf keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
3.1	a) Landesamt für Archäologie Sachsen b) 13.04.2021 c) das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 5. die Anzeigepflicht bei Bodenfunden benannt. In der Begründung zum B-Plan wird unter Abschnitt „7. Hinweise zur Planung“ Punkt 5. ebenfalls darauf verwiesen. c)	17	0	0
3.2	a) Landesamt für Archäologie Sachsen b) 13.04.2021 c) Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde gibt es keine Einwände. (siehe Ifd. Nr. 7.-21.17) Im „B-Plan“ Teil B „Textliche Festlegungen“ ist unter „Hinweise“ unter Punkt 5. sowie in der Begründung „Hinweise zur Planung“ unter Punkt 5. auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß Sächsischen Denkmalschutzgesetz hingewiesen. c)	17	0	0
4.1	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 1 Zusammenfassend Prüfergebnisse (Seite 2) Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Vorschriften im Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung für Neubauten mit Aufenthaltsräumen in Radonvorsorgegebieten sind bauordnungsrechtlicher und nicht bauplanungsrechtlicher Natur.	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radon-schutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Punkt 2.	Im BauGB § 9 „Inhalt des Bebauungsplan-es“ ist nicht erwähnt, dass auf „Radon-vorsorgegebiete“ hinzuweisen ist oder diesbezügliche Flächen zu kennzeichnen sind. Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzun-gen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 1. be-nannt, dass Einflüsse von Radon durch Sonderfachleute abzuklären sind. In der Begründung zum B-Plan wird unter Abschnitt 7. „Hinweise zur Planung“ Punkt 1. ebenfalls darauf verwiesen und wird dort wie folgt ergänzt: <i>„Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 – 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlen-schutzverordnung (§§ 153 – 158 StrlSchV) sind zu beachten.“</i> c)			
4.2	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 1 Zusammenfassend Prüfergebnisse (Seite 2) Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologi-schen Hinweise zu berücksichtigen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe lfd. Nr. 4.6) c)	17	0	0
4.3	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 1 Zusammenfassend Prüfergebnisse (Seite 2) Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Stör-fallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fi-scherei sind nicht berührt.	a) Der Punkt 1 Abs. 4 enthält keine Anregun-gen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
4.4	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 2 Natürliche Radioaktivität (Seite 2) 2.1 Anforderungen an Radonschutz Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m ³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeits-plätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnah-men zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Bau-ground zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Die-	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe lfd. Nr. 4.1) c)	17	0	0

Ifd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	se Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222- Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen. Da das zu überplanende Gebiet in einem Radonvorsorgegebiet [4] liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [3] durchzuführen: Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.				
4.5	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 2 Natürliche Radioaktivität (Seite 3) 2.2 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe Ifd. Nr. 4.1) c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: > Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz > Telefon: (0371)46124-221 Telefax: (0371)46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.smui.sachsen.de/bfui https://www.bfui.sachsen.de/radonberatungssteile.html Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.				
4.6	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 3 Geologie (Seite 4) 3.1 Hinweise 3.1.1 Allgemeine geologisch-hydrogeologische Situation im Plangebiet Nach [7] wird der oberflächennahe Festgesteinsuntergrund im Plangebiet von metamorphem Kristallingestein in Form von Gneis der Preßnitzgruppe aus der Zeit des Proterozoikums gebildet. Die Gneise liegen an ihrer Oberfläche verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Über dieser Verwitterungszone werden geringmächtige weichselkaltzeitliche Solifluktsdecken aus Gehängelehm bis Hangschutt erwartet. Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodendecke abgeschlossen. Lokal können anthropogene Auffüllungen der früheren Geländenutzung Vorkommen die die natürliche geologische Schichtenabfolge überlagern oder ersetzen. Aus hydrogeologischer Sicht ist das Auftreten von oberflächennahem Grundwasser aus dem Zwischenabfluss im Hangschutt und der rollig ausgebildeten Verwitterungszone möglich. Dieses Wasser folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Der Zwischenabfluss unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden kommen auch ungesättigte Verhältnisse in dieser Einheit vor. Das Gneisgestein bildet einen Kluftgrundwasserleiter aus. Grundwasser zirkuliert im Gneis auf wasserwegsaamen Kluft- und Störungszonen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 1. benannt, dass zur Abklärung von Baugrund und Einflüssen von Altlasten vor Beginn konkreter Planungen durch Sonderfachleute entsprechende Erkundungen bzw. Untersuchungen auszuführen sind. In der Begründung zum B-Plan ist unter Abschnitt „7. Hinweise zur Planung“ Punkt 1. ebenfalls darauf hingewiesen. Dazu wird wie folgend ergänzt: <i>„Zeigen sich im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten sind diese gemäß § 13 Sächs-KrWBodSchG anzuzeigen.“</i> c)	17	0	0
4.7	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 3 Geologie (Seite 4) 3.1 Hinweise 3.1.2 Baugrunduntersuchung	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b (siehe lfd. Nr. 4.6) c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Für die Planung von Neubauten und Erschließungsbauwerken empfehlen wir der Bauherrschaft standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2. Insbesondere für eine wirtschaftlich und bautechnisch sinnvolle Planung, Ausschreibung und Bauausführung sind Kenntnisse zum Baugrund, seiner Tragfähigkeit, den Grundwasserverhältnissen, der Standsicherheit, der Ausweisung von Homogenbereichen hinsichtlich der gewählten Bauverfahren und zu Kennwerten notwendig. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen.				
4.8	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 3 Geologie (Seite 4) 3.1 Hinweise 3.1.3 Neuregelung Geologiedatengesetz Wir weisen darauf hin, dass das Lagerstättengesetz zur Regelung der Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht durch das Geologiedatengesetz (GeolDG) abgelöst wurde. Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde anzuzeigen (vgl. § 8 GeolDG). Für diese Anzeigen empfehlen wir das Online-Portal ELBA.SAX zu nutzen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (vgl. § 9, 10 GeolDG).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe lfd. Nr. 4.6) c)	17	0	0
4.9	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021 c) 3 Geologie (Seite 4) 3.1 Hinweise 3.1.4 Übergabe von Ergebnisberichten Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt wurden oder werden, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen, etc., bitten wir die Stadt Olbernhau um Zusendung der Ergebnisse und verweisen auf § 15 des SächKrWBodSchG.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe lfd. Nr. 4.6) c)	17	0	0
4.10	a) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) 07.05.2021	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände.	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	c) 3 Geologie (Seite 5) 3.1 Hinweise 3.1.5 Vorhandene Geodäten Die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse lassen sich auf den geologischen Themenkarten des LfULG im Internet unter der Internet- adresse https://www.qeologie.sachsen.de einsehen.	b) --- c)			
5.	a) Sächsisches Oberbergamt b) 30.03.2021 c) mit Schreiben vom 30. März 2021 des Bauplanungs- und Sachverständigenbüros Dr. Häßler wurde das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben beteiligt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feld- nummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
6.1	a) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) b) 12.04.2021 (webmail) c) Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
6.2	a) Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) b) 12.04.2021 (webmail) c) Wir bitten Sie darum, den GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen wird über den weiteren Fortgang des Verfahrens von der Stadt Olbernhau im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflicht informiert. c)	17	0	0
7.1	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 1-2) Der Bedarf an kurzfristig verfügbaren Wohnbauflächen in der Stadt Olbernhau ist nachvollziehbar in der Begründung zur Planung dargelegt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Das geplante Wohngebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,18 ha und schließt sich unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung an. Es erfüllt damit die bauplanungsrechtlichen Anforderungen für die Anwendung dieses Verfahrens.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Dem Bebauungsplanentwurf einschließlich der beigegeführten Begründung kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt werden.				
7.2	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 2. Abs. 1. Pkt Dem Bebauungsplan ist noch eine Präambel voranzustellen, welche die Planung klar als Satzung bestimmt und die rechtlichen Grundlagen für deren Erlass enthält.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) In der Begründung zum B-Plan wird folgende Ergänzung aufgenommen: „ <i>Präambel</i> <i>Die Stadt Olbernhau erlässt aufgrund § 2 (1) und § 9 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 folgende Satzung für den Bebauungsplan Nr. „Feldstraße Flurstücke 697/41; 697/42; 697/43“</i> “ c)	17	0	0
7.3	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 2. Abs. 2. Pkt Es ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alle angegebenen Rechtsgrundlagen dem aktuellen Stand entsprechen (z.B. BauNVO, BNatSchG). Die beiden Rechtsgrundlagen angegebene Sächsische Planzeichenverordnung ist nur für Regionalpläne anzuwenden. Für Bauleitpläne gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) In der Begründung zum B-Plan wird der Wortlaut unter Abschnitt „9. Daten Grundlagen und Literatur“ /3/ wie folgt geändert: „ <i>Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert wurde</i> “ c)	17	0	0
7.4	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 2. Abs. 3. Pkt Alle textlichen und zeichnerischen Festsetzungen müssen generell den Anforderungen des Baugesetzbuches einschließlich der aus der Verordnungsermächtigung (§ 9a BauGB) resultierenden Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung (PlanzV) entsprechen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe lfd. Nr. 7.-21.3) c)	17	0	0
7.5	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 3. Abs. Unter Pkt. 2 der Planzeichenerklärung und Pkt. 2 der textlichen Festsetzungen sind die Rechtsgrundlagen §§	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ erfolgt in der Planzeichenerklärung unter Punkt 2. folgende Ergänzungen bzw. Änderung: „ <i>§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16;17; 18;19 BauNVO)</i> “	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	16 - 19 BauNVO anzugeben, da hier entsprechende Regelungen enthalten sind (z.B. § 18 BauNVO - Höhe baulicher Anlagen).	c)			
7.6	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 4. Abs. In der PlanzV ist eine unterschiedliche Signatur für Verkehrsflächen nicht vorgesehen. Eine Unterscheidung kann lediglich im Rahmen der Beschriftung erfolgen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Laut PlanzV ist eine textliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ausbauzuständen von Straßen nicht vorgesehen. Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ erfolgt in der Planzeichenerklärung unter Punkt 4. Verkehrsflächen folgende Ergänzungen bzw. Änderung: Die unterschiedlich ausgebauten Verkehrsflächen werden mit einheitlichem Farbton dargestellt. Für den nur teilausgebauten öffentlichen Abschnitt der Verkehrsfläche erfolgt die Zusatzbezeichnung „(Teilausbau (TA))“. c)	17	0	0
7.7	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 5. Abs. Unter Pkt. 5 der Planzeichenerklärung wurde auf § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB verwiesen. Dies stimmt nicht mit der angegebenen Signatur überein (vgl. Pkt. 4 der textlichen Festsetzungen).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ erfolgt in der Planzeichenerklärung unter Punkt 5. folgende Ergänzungen bzw. Änderung der bisherigen Überschrift, einschl. Gesetzesvermerk, durch folgenden neuen Wortlaut: <i>„Flächen zum Anpflanzen, von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)“</i> c)	17	0	0
7.8	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 6. Abs. Die Planzeichen für die Erhaltung und Anpflanzung von Sträuchern entsprechend Pkt. 13.2 der PlanzV wurden offensichtlich vertauscht.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ sind unter Planzeichenerklärung Punkt 7. die Planzeichen für Erhalt und Anpflanzung von Sträuchern vertauscht und werden geändert. c)	17	0	0
7.9	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 7. Abs. Bei der Angabe der Rechtsgrundlagen zu Teil B, Textliche Festsetzungen wurden unter Nr. I. der § 12 BauGB angeführt. Dieser bezieht sich allerdings auf den Vorhaben- und Erschließungsplan. Weiterhin sind hier die §§1-23 BauNVO mit anzugeben.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ wird die Angabe der Quelle der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter I. wie folgt geändert: <i>„(§ 9 BauGB i.V. m. § 1 - 23 BauNOV)“</i> c)	17	0	0

Ifd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
7.10	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 8. Abs. Bei den textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird als Bezugspunkt auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandenen Geländehöhen verwiesen. In der Planzeichnung sind diesbezüglich keine Angaben enthalten und daher zu ergänzen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ werden Höhenlinien eingezeichnet und in der Planzeichenerklärung unter Punkt 7. mit benannt. c)	17	0	0
7.11	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 9. Abs. Bei der Darstellung des bestehenden Leitungsrechtes zu Gunsten einer Gasleitung soll entsprechend der Erläuterung unter Pkt. 5 der textlichen Festsetzung der erforderliche Mindestabstand zur Leitung festgeschrieben werden. Es wird empfohlen, die erforderliche Abstandsfläche (auch außerhalb des Bebauungsplanes) mit der entsprechenden Signatur darzustellen (s. Entwurfsfassung 10/2020).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ erfolgt zusätzlich eine Darstellung des Leitungsschutzstreifens der Ferngasleitung außerhalb des Plangebietes parallel zum Leitungsschutzstreifen innerhalb des Plangebietes. c)	17	0	0
7.12	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 2) 9. Abs. Die Verwendung der Bezeichnung M1 ist nicht plausibel.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Bezeichnung des Schutzstreifens im Plangebiet mit M 1 bedeutet Medienleitung Nr. 1. Zum besseren Verständnis wird die Bezeichnung wie folgt geändert: „M-Gas“ c)	17	0	0
7.13	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 3) 1. Pkt. Die Festsetzung zur Erschließungsstraße sollte in Hinblick auf die hintere Erschließung des Flurstücks 697/41 geprüft werden.	a) Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt. b) Die drei Flurstücke sind in gleicher Eigentümerschaft und bilden eine Einheit. Das Flurstück 697/41 benötigt nicht zwingend den Anschluss an eine öffentliche Straße. Von Seiten des Eigentümers des Flurstückes 697/67 (Stadt Olbernhau) wird eine öffentliche Erschließungsstraße für das Flurstück 697/41 nicht in Erwägung gezogen. c)	17	0	0
7.14	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 3) 2. Pkt.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im Hinblick auf die Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse verringert.	17	0	0

Ifd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Die Festsetzung zur Anzahl der Vollgeschosse sollte aus städtebaulicher Sicht überdacht werden, insbesondere in Hinblick auf die Umgebungsbebauung und der exponierten Ortsrandlage. Die in der Begründung enthaltenen Vorgaben zur Lage der Vollgeschosse ist von § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht gedeckt, da dieser lediglich die abschließende Regelungsmöglichkeit zur Anzahl der Vollgeschosse enthält und nicht zur Art und Weise der Errichtung.	Angaben zu Höchstmaßen der Oberkante des Fußbodens des obersten Vollgeschosses und des Dachfirstes sowie eines Höhen-Bezugspunkt entfallen. Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ wird in der Nutzungsschablone das Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse von Ziffer römisch „III“ auf „II“ geändert. In der Planzeichenerklärung wird unter 2. Maß der baulichen Nutzung das Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse ebenfalls von Ziffer römisch „III“ auf „II“ geändert. Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ wird unter „2. Maß der baulichen Nutzung“, der Text wie folgt geändert: <i>„Als Obergrenzen sind für die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und für die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf maximal zwei festgesetzt.“</i> In der Begründung zum B-Plan wird unter „4.1.2. Maß der baulichen Nutzung“, der 3. Abs. wie folgt geändert: <i>„Die Nachbarbebauung hat zwei oder drei Vollgeschosse. /5/ Um das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO eine Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse. /2/ Die Zahl der Vollgeschosse ist auf maximal zwei festgesetzt.“</i> Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ wird der Punkt „3. Festsetzung für Flächen für Nebenanlagen“ wie folgt geändert: <i>„3. Bauweise und Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2; 6 und 20 BauGB i.V. mit § 22 und 23 BauNVO)</i> <i>Im Baugebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind maximal zwei Einzelhäuser mit jeweils 2 Wohnungen oder ein Doppelhaus mit 4 Wohnungen. Gemäß Planeintrag sind die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen bestimmt. Garagen und Carports außerhalb der Baugrenzen sind unzulässig.“</i> In der Begründung zum B-Plan wird der Abschnitt „4.1.4 Überbaubare und nicht-überbaubare Grundstücksflächen und			

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		Flächen für Nebenanlagen“ wie folgt ge- ändert: „4.1.4 Überbaubare und nichtüberbauba- re Grundstücksflächen“ sowie 4. Absatz 1. Wort „Nebenanlagen“ entfällt. c)			
7.15	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 3) 3. Pkt. In der Begründung ist auf Seite 2 die Landesdirektion Sachsen (anstelle v. Chemnitz) anzugeben.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Bezeichnung wird in der Begründung auf Seite 2 wie folgt geändert: „Landesdirektion Sachsen.“ c)	17	0	0
7.16	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Baurecht (Seite 3) 1. u.2. Abs. Die Stadt Olbernhau verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, sodass der Bebauungsplan der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Nach Abschluss des Planverfahrens sind dem Landratsamt Erzgebirgskreis die vollständige originale Verfahrensakte einschließlich einem zusätzlichen Exemplar der beschlossenen Bebauungsplansatzung mit der gebilligten Begründung zur Prüfung vorzulegen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Erarbeitung und Versendung der originalen Verfahrensakte zur Prüfung an das LRA erfolgen durch die Stadtverwaltung Olbernhau. c)	17	0	0
7.17	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Denkmalschutz (Seite 3) Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände. Der Hinweis auf § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (Meldepflicht von Bodenfunden) ist sowohl im Planteil, aus auch im textlichen Teil (unter 7.-21.5) enthalten.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.18	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Flurneuordnung (Seite 3) Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.19	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Vermessung (Seite 3)	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Es bestehen keine Einwände. Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.				
7.20	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Immissionsschutz (Seite 3) Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.21	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz (Seite 3-4) Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans. Nach der derzeitigen Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der beplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Folgender Hinweis sollte in Teil B textliche Festsetzungen aufgenommen werden: Zeigen sich im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 1. benannt, dass zur Abklärung von Baugrund und Einflüssen von Altlasten vor Beginn konkreter Planungen durch Sonderfachleute entsprechende Erkundungen bzw. Untersuchungen auszuführen sind. In der Begründung zum B-Plan ist unter Abschnitt „7. Hinweise zur Planung“ Punkt 1. ebenfalls darauf hingewiesen. Dazu wird wie folgend ergänzt: <i>„Zeigen sich im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten sind diese gemäß § 13 Sächs-KrWBodSchG anzuzeigen.“</i> c)	17	0	0
7.22	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Forst (Seite 4) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für den geplanten Bebauungsplan liegt kein Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG). Nördlich des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 1293/1 der Gemarkung Olbernhau Wald i. S. des § 2 SächsWaldG in einer Entfernung von nur ca. 8 - 9 Metern. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude vom Wald mindestens 30 Meter entfernt sein. Diese Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Gefahren, die von Gebäuden für Wald und von Wald für Gebäude ausgehen. Unkontrolliert fallende Bäume und Baumteile dürfen Gebäude nicht beschädigen. Der gesetzlich geforderte Abstand zum Waldbestand auf dem Flurstück 1293/1 wird jedoch bei der Festlegung der Baugrenzen eingehalten.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0

Ifd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Garagen, Carports und Nebengebäude nach der Sächsischen Bauordnung sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.				
7.23	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Naturschutz (Seite 4) In Teil B des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zum Anpflanzen von Gehölzen getroffen. Darüber hinaus sind zu fällende Gehölze wenigstens 1:2 zu ersetzen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die zu fällenden Gehölze sind hochgewachsene Laub- und Nadelbäume und befinden sich innerhalb oder unmittelbar angrenzend des 30 m-Wald-Abstandsschutzstreifens zum benachbarten Waldgrundstück. Ersatzpflanzungen für derartig hochwachsende Bäume sind im Plangebiet (Wohnbau) ungeeignet. Als Ersatzmaßnahme bei Fällung ist eine Neupflanzung von Sträuchern nördlich des Plangebietes am Rande der landwirtschaftlich genutzten Fläche des FlSt. 697/67 vorgesehen. Das Einverständnis des Landratsamtes Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit dazu liegt vor. Die Angaben im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ unter Punkt 6. und in der Begründung unter Abschnitt 4.3 werden daher wie folgt ergänzt: <i>„Für jeden zu fällenden Baum sind zwei standortheimische Wildgehölze entlang vom Feldrain des angrenzenden Flurstücks Nr. 697 / 67 zu pflanzen.“</i> c)	17	0	0
7.24	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Naturschutz (Seite 4) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass artenschutzrechtliche Belange geprüft und berücksichtigt wurden. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zu veranlassen und als Ergänzung nachzureichen. Darüber hinaus bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) In der Begründung zum B-Plan werden im Abschnitt „3.5 Naturschutz und Landschaftspflege“ die Angaben wie folgt ergänzt: (siehe Ifd. Nr. 1.5) c)	17	0	0
7.25	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Landwirtschaft (Seite 4) Agrarstrukturelle Betroffenheit besteht durch den dauerhaften Flächenentzug. Auf Grund der Lückenbebauung und der geringen Flächengröße geben sich aus Sicht der Agrarstruktur zum	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Vorhaben keine weiteren Bedenken.				
7.26	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Siedlungswasserwirtschaft (Seite 5) Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen keine Einwände. Der Planbereich berührt keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Oberflächenwasser) ist entsprechend vorliegender Begründung durch Anschluss an das Abwassernetz des Abwasserzweckverbandes Olbernhau gesichert. Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (siehe SN der ETW vom 14.10.2020) möglich.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.27	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Wasserbau (Seite 5) Gegen das geplante Vorhaben bestehen wasserbauliche keine Einwände. Wasserbauliche Belange sind nicht berührt.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.28	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Brandschutz (Seite 5) Löschwasser Die Löschwasserversorgung ist geplant, aber die Ausführung noch zu prüfen. Die erforderliche Löschwassermenge liegt bei 48 m³/h im 300-Meter-Umkreis.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Laut Ordnungsamt der Stadt Olbernhau vom 17.06.2021 hat die ETW mitgeteilt, dass der Hydrant an der Feldstraße 10 etwa 40 m³/h Löschwasser bringt. Aufgrund des unweit des Plangebietes befindlichen Bärenbachteiches ist die geforderte Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h jederzeit gewährleistet. Folgende Ergänzung wird in der Begründung zum B-Plan unter „10. Anlagen“ Punkt 7. aufgenommen: <i>„Schreiben der Stadtverwaltung vom 10.11.2020 und 17.06.2021 / Löschwasser“</i> c)	17	0	0
7.29	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Brandschutz (Seite 5) Befahrung Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Löschwasserentnahmestellen sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Zufahrten für Löschwasserentnahmestellen (Hydrant; Bärenbachteich) sind an der Feldstraße vorhanden. Zufahrten im Plangebiet für neu zu errichtende Gebäude werden im Zuge der konkreten Objektplanung mit vorgesehen.	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Weiterhin sind auch Leiterstellflächen und Wendeflächen für die Feuerwehr mit vorzusehen.	Eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge ist auf dem Flurstück 697/64 (Straße / Wendehammer) unterhalb des Grundstückes „Feldstraße 35“ vorhanden. Zum Plangebiet gibt es als Zufahrt eine öffentliche Straßenverkehrsfläche. Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ und „Teil B Textliche Festsetzungen“ sind laut „2. Maß der baulichen Nutzung“ nur noch maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Für Steckleitern der Feuerwehr sind somit übliche Brüstungshöhen des obersten Vollgeschosses erreichbar. (siehe lfd. Nr. 7.-21.14) Laut Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter (07.03.2022) ist eine Zufahrt für die Feuerwehr bis zum Plangebiet sowie den Gebäuden nicht zwingend notwendig. c)			
7.30	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Straßenverkehr (Seite 5) Seitens der unteren Verkehrsbehörde bestehen keine Einwände.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.31	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Straßenverwaltung/Kreisstraßen (Seite 5) Es sind keine Kreisstraßen betroffen. Somit keine bestehen Einwände.	a) Der Textteil enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
7.32	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Senioren- und Behindertenbeauftragte (Seite 5) Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die verkehrstechnische Erschließung der Beachtung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG 2018) der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr bedarf.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Lt. § 50 SächsBO sind Bestimmungen für barrierefreies Bauen für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sowie für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, einzuhalten. Die geplante Bebauung sieht Gebäude mit max. 2 Wohnungen vor, die zudem nicht öffentlich zugänglich sind. c)	17	0	0
7.33	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Sonstige Hinweise (Seite 6)	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ unter Abschnitt „7. Hinweise zur Planung“ Punkt 1. wird empfohlen, zur	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Kampfmittel Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren. Rettungswesen Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz. Abfallentsorgung Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig. Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband) Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.	Abklärung von Einflüssen von Kampfmitteln von Fachkundigen / Sonderfachleuten entsprechende Erkundungen bzw. Untersuchungen ausführen zu lassen. In der Begründung zum B-Plan wird unter Abschnitt „7. Hinweise zur Planung“ Punkt 1 ebenfalls darauf verwiesen. c)			
7.34	a) LRA Erzgebirgskreis Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit b) 12.05.2021 c) Allgemeine Anmerkungen (Seite 6) Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten: Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Versendung der Mitteilung des Abwägungsergebnisses an das LRA erfolgt durch die Stadtverwaltung Olbernhau. c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Die Mitteilung zum Abwägungsergebnis sollte möglichst per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: Mandy.Vogl@kreis-erz.de.				
8.1	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung aufgrund der geringfügigen Ausdehnung der in Anspruch genommenen Fläche im Außenbereich keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben, die eine Überarbeitung der Begründung des Bebauungsplanes erfordern: Zum einen besteht Ergänzungserfordernis bzgl. des Bedarfsnachweises zur Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, um den Zielen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung gerecht zu werden.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) (siehe lfd. Nr. 1.1) c)	17	0	0
8.2	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste der rechtskräftigen Satzungen nicht alle städtebaulichen Planungen der Stadt Olbernhau (inkl. der ehemaligen Gemeinde Pfaffroda) umfasst. Zudem ist die 7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Freistaates Sachsen bei der Bedarfsermittlung zugrunde zu legen. Für Olbernhau wird hier in Variante 1 für das Jahr 2035 eine Zahl von 8.960 Einwohnern prognostiziert (Stand 31. Dezember 2019: 10.860).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die 7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung geht von einem Bevölkerungsrückgang von 2018 bis 2030 von 13,5 % und für den Zeitraum 2018 – 2035 von 18,4 % aus. Eine Prognose über einen Zeitraum von 17 Jahren mit einer Angabe auf ein Zehntel erscheint gewagt. Je länger der Zeitraum der Prognose ist, umso größer sind die Unwägbarkeiten. Die Begründung des B-Planes enthält eine Prognose für einen geringeren Zeitraum (bis 2030) gemäß den Angaben des Stadtentwicklungskonzeptes. Diese Angabe nennt eine Bandbreite (2017 bis 2030 / 9,7 bis 13,9%) Die prognostizierten Angaben der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung werden in der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt 1.7 „Bevölkerungsentwicklung und Wohnbauprognose wie folgt ergänzt: „Von 2018 bis 2035 wird ein Bevölkerungsrückgang von 18,4 % prognostiziert. /18/19/“ sowie unter Abschnitt „9. Datengrundlagen und Literatur“ „/19/ 7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sach-	17	0	0

Ifd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		sen 2019 bis 2035 / Statistisches Landes- amt Freistaat Sachsen / 2020“ c)			
8.3	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Weiterhin sind die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale genau zu erfassen. In der vorgelegten Bedarfsermittlung werden Potenziale von ca. 20 bis 25 Baulücken ermittelt, die zur Eigenheimbebauung derzeit zur Verfügung stehen. Im Ergebnis der aus den o. g. Gründen zu überarbeitenden Bedarfsermittlung ist jedoch von einem größeren Potenzial auszugehen. Es ist in der Begründung nachvollziehbar darzustellen, weswegen diese Potenziale nicht nutzbar sind, bevor eine Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfolgt.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Für die Stadtentwicklung ist es zielführender, vorhandene Flächen für Wohnbau durch mehrgeschossige Gebäude sowie mit einer Mischnutzung von Wohn- und Geschäftsräumen zu bebauen, um die Attraktivität des Stadtzentrums zu stärken. Die Potentiale für den Bau von Einfamilienhäusern im zentrumsnahen Innenbereich der Stadt wurden nochmals im Bauamt der Stadt besprochen. Im Ergebnis wurde in der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt 1.2 „Anlass der Planung“ die Tabelle der Entwicklungspotentiale ergänzt (siehe Ifd. Nr. 1.1) c)	17	0	0
8.4	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB keine Umweltprüfung erforderlich ist, wohl aber eine Ermittlung von Umweltschutzbelaugen gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Insbesondere ist zu beachten, dass keine Entbindung von Belangen des Besonderen Artenschutzes stattfindet und § 44 Bundesnaturschutzgesetz hinreichend zu würdigen ist, so dass ein gesonderter Artenschutzbeitrag erstellt werden sollte. Innerhalb des Planungsprozesses ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG eingehalten werden und somit ein Konflikt mit dem Besonderen Artenschutz ausgeschlossen werden kann.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Angaben in der Begründung im Abschnitt 3.5 „Naturschutz und Landschaftspflege“ werden wie folgt ergänzt: (siehe Ifd. Nr. 1.5) c)	17	0	0
8.5	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Der Planungsverband Region Chemnitz verweist zudem darauf, dass die Stadt Olbernhau innerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebiets liegt [vgl. Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19. November 2020, in Kraft getreten am 31. Dezember 2020 zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 (1) Satz 1 Strahlenschutzgesetz].	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Vorschriften im Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung für Neubauten mit Aufenthaltsräumen in Radonvorsorgegebieten sind bauordnungsrechtlicher und nicht bauplanungsrechtlicher Natur. Im BauGB § 9 „Inhalt des Bebauungsplanes“ ist nicht erwähnt, dass auf „Radonvorsorgegebiete“ hinzuweisen ist oder diesbezügliche Flächen zu kennzeichnen	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	In diesen Gebieten gelten neue Anforderungen für den Bau von Gebäuden. Diese müssen so geplant und gebaut werden, dass das Eindringen von Radon aus dem Boden in Gebäude verhindert oder erheblich erschwert wird. Entsprechende Aussagen sind in die Begründung zu integrieren, ebenso sind Maßnahmen zum Schutz entsprechend der Allgemeinverfügung im Bebauungsplan textlich festzusetzen.	sind. Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 1. benannt, dass Einflüsse von Radon durch Sonderfachleute abzuklären sind. In der Begründung zum B-Plan wird unter Abschnitt 7. „Hinweise zur Planung“ Punkt 1. ebenfalls darauf verwiesen und wird dort wie folgt ergänzt: <i>„Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 – 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 – 158 StrlSchV) sind zu beachten.“</i> c)			
8.6	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Festlegungen der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
8.7	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Regionalplanerische Beurteilung (Seite 2) Es ergeht erneut der Hinweis, dass gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, der in der Stadt Olbernhau noch nicht vorliegt. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Darüber hinaus sind Bauleitpläne nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Planungen ohne Kenntnis siedlungsstruktureller und freiraumbezogener Schwerpunktsetzungen sind deshalb nur äußerst schwer zu beurteilen. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, einen Flächennutzungsplan zu erarbeiten.	a) Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt. b) Die Hinweise zielen auf die Notwendigkeit eines Flächennutzungsplans für die Stadt Olbernhau ab. Dies ist nicht Gegenstand des abzuwägenden Planverfahrens. c)	17	0	0
8.8	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 20.04.2021 c) Verfahrensweise (Seite 3) Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen. Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Information an den Planungsverband über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung wird durch die Stadtverwaltung Olbernhau erfolgen. c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.				
9.1	a) Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen b) 21.04.2021 c) vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit einer Stellungnahme des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zum oben genannten Bebauungsplan. Von unserer Seite gibt es keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Die vorhandenen Haltestellen Olbernhau Tivoli, Olbernhau Busbahnhof, Olbernhau Krankenhaus und Olbernhau Gasthof Löser sind fußläufig innerhalb rund eines Kilometers zu erreichen. Das entspricht der Mindesterschließung laut Nahverkehrsplan. Durch die Bus-Linien • 452 Olbernhau - Neuhausen • 453 Olbernhau - Kurort Seiffen - Deutschneudorf - Olbernhau • 458 Olbernhau - Sayda - Dörnthal - Hasselbach • 465 Olbernhau - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle - Frauenstein • 471 Olbernhau - Blumenau - Olbernhau • 473 Olbernhau - Rungstock-Olbernhau • 497 Marienberg - Reitzenhain - Kühnhaide - Rübenau – Olbernhau ist der Übergang zum Bahnhof Olbernhau mit Anschlüssen nach Chemnitz im stündlichen Takt gewährleistet. Zusätzlich gibt es eine Sonderlinie für den Schülerverkehr 498 Marienberg - Zöblitz- Sorgau - Blumenau - Olbernhau. Alle Linien werden von der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) betrieben. Bitte ergänzen Sie die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr im Punkt 6.2 Verkehr des Entwurfes zum Bebauungsplan.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Unter Punkt 6.2 der Begründung zum B-Plan sind nur die Auswirkungen des Plangebietes auf den Verkehr zu benennen, aber nicht der vorhandene öffentliche Personennahverkehr. Die Hinweise zum vorhandenen öffentlichen Personenverkehr werden daher in der Begründung zum B-Plan im Abschnitt 3.10 Nutzungsstruktur in der Umgebung wie folgt ergänzt: <i>„Das Stadtzentrum mit seinen Bildungsstätten, medizinischen Einrichtungen, Institutionen, Geschäften und öffentlichen Nahverkehrsverknüpfungspunkten (Bus) mit Anschlüssen innerhalb von Ortsteilen der Stadt Olbernhau, zu umliegenden Gemeinde und Städten, zu den Großen Kreisstädten Marienberg, Zschopau und Annaberg-Buchholz und grenzüberschreitend nach Tschechien (Stadt Litvinov) sowie (Bus; Bahn) dem Anschluss zum Oberzentrum Chemnitz befinden sich in einem fußläufigen Bereich von 15 Minuten.</i> <i>Innerhalb von wenigen Gehminuten sind Jahn-Sportplatz sowie Campingplatz und Kinderspielplatz in der „Bärenbach“ zu erreichen.“</i> c)	17	0	0
9.2	a) Planungsverband Region Chemnitz b) 21.04.2021 c) Der ZVMS ist Träger der Schülerbeförderung für den Erzgebirgskreis. Um auch in diesem Bereich alle Belange zu berücksichtigen, bitten wir um Einbeziehung der RVE in die Planung.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) RVE wurde in die Planung mit einbezogen. c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis																	
			Ja	Nein	Enth.															
10.	a) Regionalverkehr Erzgebirge GmbH b) 15.04.2021 c) Von dieser Maßnahme sind wir als Regionalverkehrsbe- trieb nicht betroffen und haben somit keine Einwände oder Hinweise.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0															
11.	a) Zweckverband Fernwasser Südwestsachsen b) 06.04.2021 c) Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von o. g. Bebauungsplan nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorge- sehen. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0															
12.	a) GDMcom b) 08.04.2021 c) bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1"><thead><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th></tr></thead><tbody><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesell- schaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td></tr></tbody></table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Ferngas Netzgesell- schaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit																		
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen																		
Ferngas Netzgesell- schaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen																		
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen																		
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen																		
13.	a) 50Hertz Transmission GmbH b) 14.04.2021 c) Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Trans- mission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Um- spannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räum- lichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0															

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
14.	a) GASCADE Gastransport GmbH b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
15.	a) Ontras Gastransport GmbH b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
16.	a) PLEdoc GmbH b) 07.04.2021 c) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
17.	a) Sozialverband VdK Sachsen e.V. b) 12.04.2021 c) Nach bisheriger Prüfung sind unsererseits keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung zu erwarten. Wünschenswert ist aus Sicht des Projekts "ÖPNV für Alle", den Ortsverkehr (Linien 471 - 473) aufrecht zu erhalten, damit alle Ortsteile anzuschließen und baldmöglichst alle Haltestellen barrierefrei zu gestalten.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
18.	a) Evangelisch-Lutherische Kirche b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0

**ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN „FELDSTRASSE FLURSTÜCKE 6697/41; 697/42; 697/43“ DER STADT OLBERNHAU
ABWÄGUNGEN ZU STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TÖB – STAND MÄRZ 2022**

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
19.	a) Bistum Dresden-Meißen b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
20.	a) Erzgebirgische Trinkwasser GmbH, ETW b) 15.04.2021 c) Die Trinkwasserversorgung der Grundstücke ist mit einer Einschränkung bezüglich des Versorgungsdrucks möglich. Am Anschlusspunkt (498 m ü. NN) liegt der Mindestversorgungsdruck bei ca. 2,3 bar. Das Bebauungsplangebiet liegt 5 m höher. Der Mindestversorgungsdruck liegt bei ca. 1,8 bar. Dazu gilt unsere Stellungnahme mit der Ident. Nr. 062/20 vom 14.10.2020 an das Bauplanungs- und Sachverständigenbüro Dietmar Häßler. Die Grundstücke können an die Versorgungsleitung 100 PEHD in der Feldstraße angeschlossen werden. Hausanschlüsse sind durch die Bauherren bei uns zu beantragen.	a) Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt. b) Je nach Lage im Plangebiet und Geschos- sigkeit der Gebäude kann sich ein unter- schiedlicher Mindestversorgungsdruck ergeben. In der Begründung zum B-Plan ist unter Abschnitt 4.4.2 „Technische Ver- und Entsorgung / Anstrich - Trinkwasser er- wähnt, dass der zur Verfügung stellbare Mindestversorgungsdruck zu beachten ist. Das Schreiben von ETW vom 14.10.2020 liegt der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt „10 Anlagen“ als Anlage 1 bei. c)	17	0	0
21.	a) Abwasserzweckverband Olbernhau b) 10.05.2021 c) mit Verweis auf die bereits erteilte Stellungnahme vom 10.11.2020 hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderung der Entsorgungslage im o. g. Bebauungsgebiet ergeben. Daher behält die dem Bauplanungs- und Sachverständigenbüro Dr. Dietmar Häßler vorliegende Stellungnahme des AZV Olbernhau ihre Wirksamkeit. Bitte vereinbaren Sie zur genauen Standortbestimmung der Übergangsschächte und zur Festlegung der Leitungsführung auf die Grundstücke einen Vororttermin mit Herrn Hofmann. (Telefonnummer 037360/660040 oder unter der E-Mail-Adresse u.hofmann@stadtwerke-olbernhau.de) Planungen eigener Baumaßnahmen im o. g. Bebauungsbereich bestehen beim AZV Olbernhau zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Im Zuge von Objektplanungen ist eine Abstimmung hinsichtlich von Medienanschlüssen ohnehin erforderlich. Das Schreiben des AZV vom 10.11.2020 liegt der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt „10 Anlagen“ als Anlage 5 bei. c)	17	0	0
22.	a) Stadtwerke Olbernhau GmbH - Strom b) 10.05.2021 c) Mit Verweis auf die bereits erteilte Stellungnahme vom 09.11.2020 hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderung der Versorgungslage im o. g. Bebauungsgebiet ergeben. Daher behält die dem Bauplanungs- und Sachverständigenbüro Dr. Dietmar Häßler vorliegende Stellungnahme der Stadtwerke Olbernhau GmbH ihre Wirksamkeit.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Im Zuge von Objektplanungen ist eine Abstimmung hinsichtlich von Medienanschlüssen ohnehin erforderlich. Das Schreiben der Stadtwerke Olbernhau vom 09.11.2020 liegt der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt „10 Anlagen“ als Anlage 2 bei. c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
23.	a) Stadtwerke Olbernhau GmbH – Gas b) 10.05.2021 c) Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Unsere Hinweise wurden in der Stellungnahme vom 15.10.2020 mitgeteilt. Die Gasleitungen der Stadtwerke Olbernhau GmbH sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt. Der Lageplan gilt nicht als Schachtschein. Eine Erschließung mit Gas ist für den geplanten Wohnstandort möglich. Der mögliche Anschlusspunkt für die Erschließung liegt in der Feldstraße Höhe Feldstraße 28. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Planungen. Bitte senden Sie uns nach erfolgter Planung der Gebäude, die Pläne mit der Einordnung der Gebäude im Grundstück, der Lage des Hausanschlussraumes und dem Anschlusswert der Gebäude zu. Nach Zusendung der Unterlagen können wir Ihnen ein Angebot erstellen. Der zu errichtende Netzanschluss Gas soll im Hausanschlussraum mit der Hauptabsperreinrichtung enden und möglichst auf kürzestem Weg von der Hauptleitung zum Gebäude geführt werden. Bei der Planung des Hausanschlussraumes ist die DIN 18012 zu berücksichtigen. Bei einer möglichen Bautätigkeit sind Beschädigungen der Gasleitungen unbedingt auszuschließen. Gasleitungen dürfen weder überbaut, überpflanzt oder überschüttet werden, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Ver- oder Entsorgungsanlagen sind einzuhalten. Im Bereich von einem Meter um Gasleitungen fordern die Stadtwerke Olbernhau GmbH Tiefbauarbeiten in Handschachtung auszuführen. Vor Beginn möglicher Arbeiten bitten wir um Abstimmung, wenn Umverlegungen von Gasleitungen erforderlich werden. Notwendige Umverlegungen von Gasleitungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. Bauträgers. Sollten während des Bauvorhabens Gasleitungen freigelegt oder beschädigt werden, so ist uns das bitte unverzüglich mitzuteilen. Eine Wiederverfüllung von freigelegten Gasleitungen ist erst nach Freigabe durch die Stadtwerke Olbernhau GmbH vorzunehmen. Für Rückfragen rufen Sie bitte Herrn Köhler (03733 / 5613 200) oder Herrn Blum (037360 / 6600 43) an.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) Im Zuge von Objektplanungen ist eine Abstimmung hinsichtlich von Medienanschlüssen etc. ohnehin erforderlich. Das Schreiben der Stadtwerke Olbernhau vom 15.10.2020 liegt der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt „10 Anlagen“ als Anlage 3 bei. c)	17	0	0
24.	a) Stadtverwaltung Olbernhau b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
25.	a) inetz GmbH b) 15.04.2021 c) In dem angrenzenden Flurstücken Nr. 697/67 verläuft unsere Gashochdruckleitung (Bez. TGH 041-000, DN 200, MOP 25) unseres Unternehmens mit einem Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 beidseitig der Leitungssachse).	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Bestehende Gebäude (z.B. Bungalow) entlang der Gashochdruckleitung und in Nähe des Geltungsbereiches des Plangebietes haben tw. einen Abstand deutlich ≤ 20 m.	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Dieser Schutzstreifen tangiert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist in der Planzeichnung bereits ausgewiesen. Für diese Gashochdruckleitung besteht weiterhin eine Sicherheitsabstandsfordernung > 20,0 m zu baulichen Anlagen im Sinne, des zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasleitung geltenden TGL-Regelwerkes 190- 354/01. Bedingt durch die Abstandsfordernung von 30 m zu Waldflächen, halten wir die Möglichkeit der Bebauung der vorgesehenen Flächen für nicht gefährdet. Aus unserer Sicht sollte die Sicherheitsabstandsfordernung > 20,0 m zur Gashochdruckleitung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden und im Teil A Planzeichnung Eingang finden. Für den Fall, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, oder andere Gründe eine Bebauung bis an den Schutzstreifen notwendig machen, kann die Verringerung des Abstandes auf Schutzstreifenbreite (3,0m beidseitig der Leitungssachse) durch eine Neuverlegung der Gashochdruckleitung nach DVGW Regelwerk erreicht werden. Die Kosten hierfür trägt inetz, jedoch muss mit einem Planungszeitraum von ca. 12 Monaten nach Aufforderung gerechnet werden. Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung gelten nachfolgende Bau- und Nutzungsbeschränkungen: Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Bei der Planung und Baudurchführung von Vorhaben ist das DVGW-Regelwerk zu beachten. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens ist unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u. ä. wird grundsätzlich als Überbauung gewertet. Die Mindestabstände zu den unterirdischen Anlagen in öffentlichen Grundstücken werden wie folgt festgelegt: • Abstand zu Kabeln, Ver- und Versorgungsleitungen bei Kreuzungen > 0,20 m • Abstand zu Kabeln, Ver- und Versorgungsleitungen bei Parallellage > 1,50 m Hochdruckgasleitungen von inetz sind in der Regel kathodisch geschützt. Sollte eine kreuzende Leitung ebenfalls als kathodisch geschützte Leitung geplant werden, so hat der Antragsteller gemäß GW 21 zu verfahren. Gegebenenfalls sind nach nochmaliger Abstimmung Schutzmaßnahmen (doppelte Umhüllung, Erhöhung Mindestabstand) vorzusehen. Die DIN EN 50162 ist zu beachten einschließlich der darin enthaltenen Forderungen in Bezug auf Streustrombeeinflussungen durch Gleichstromanlagen (Straßenbahnen u. ä.).	Im B-Plan „Teil A Planzeichnung“ sind die Gashochdruckleitung und die im Plangebiet in Form des Schutzstreifens belastete Fläche eingezeichnet. Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter Hinweise - Punkt 8. auf zu beachtende Leitungsrechte hingewiesen. Die Benennung eines Mindestabstandes zur Gashochdruckleitung ist von der Ausführungsart der Gashochdruckleitung abhängig und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Laut den Angaben der Firma „inetz“ handelt es sich um eine Gasleitung DN 200 mit einer Nenndruckstufe MOP 25 (25 bar). Laut TGL-Regelwerk 190- 354/01 / Seite 5 / Tabelle 1 ergibt sich bei einem Betriebsdruck von $0,1 < p_B \leq 2,5 \text{ MPa}$ und Verlegekategorie 2 ein Mindestabstand von 10 m. Das Angebot auf Verlegung der Gashochdruckleitung auf Kosten der „inetz“, um eine Bebauung (z.B. Böschungsmauer; Einfriedung; Straße) bis an den Schutzstreifen zu ermöglichen, wird angenommen. Das Schreiben des BSB-Häßler vom 15.06.2021 an die inetz GmbH liegt der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt „10 Anlagen“ als Anlage 10 bei. Der Hinweis auf die Sicherheitsanforderung des Abstandes zur Gashochdruckleitung wird im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ unter Hinweise Pkt. 8. sowie in der Begründung zum B-Plan unter Abschnitt „7. Hinweise zur Planung“ Punkt 8. wie folgt ergänzt: <i>„Sicherheitsabstände von baulichen Anlagen zu Medienleitungen (z.B. Gashochdruckleitung) gemäß den Angaben des Netzbetreibers sind zu beachten.“</i> c)			

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Vorhandene Mess- und Markierungssäulen dürfen in ihrem Standort nicht geändert, beschädigt oder entfernt werden. Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung. Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitungsanlagen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Mindestüberdeckung von 1,0 m darf nicht unterschritten werden. Eine Überschüttung ist bis maximal 2,0 m zulässig. Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von > 2,5 m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten. Vor Baubeginn im Näherungsbereich der Hochdruckgasleitung ist eine örtliche Einweisung der bauausführenden Firma durch einen Beauftragten unseres Unternehmens zwingend erforderlich. Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf unter Beachtung der vorgenannten Hinweise zu.				
26.	a) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH b) 30.03.2021 c) Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 8. sowie in der Begründung zum B-Plan Abschnitt 7. „Hinweise zur Planung“ Punkt 8. auf einzuholende Leitungsauskünfte und Schachtscheine hingewiesen. c)	17	0	0
27.	a) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH b) 04.05.2021 c) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass die Belange der 110-/30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) und die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia TEL und der envia THERM von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt werden. Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Ver-	a) Die Anregung wird <u>nicht</u> berücksichtigt. b) Im B-Plan „Teil B Textliche Festsetzungen“ ist unter „Hinweise“ Punkt 8. sowie in der Begründung zum B-Plan Abschnitt 7. „Hinweise zur Planung“ Punkt 8. auf einzuholende Leitungsauskünfte und Schachtscheine hingewiesen. Der zuständige Netzbetreiber (Stadtwerke Olbernhau) wurden am Verfahren beteiligt. c)	17	0	0

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	lauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netz- region Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Da- für bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeaus- kunftung unter www.mitnetz-strom.de an. Wir empfehlen Ihnen, den zuständigen Netzbetreiber am Verfahren zu beteiligen.				
28.	a) Telekom Deutschland GmbH b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
29.	a) Zenker Informations-Elektronik - Kabelfernsehen b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
30.	a) Große Kreisstadt Marienberg b) 21.04.2021 c) hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zu o.g. Planung bestehen. Belange der Großen Kreisstadt sind nicht betroffen.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
31.	a) Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld b) 08.04.2021 c) Nach erfolgte Einsichtnahme bestehen seitens der Stadt Pockau-Lengefeld keine Einwände.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
32.	a) Gemeindeverwaltung Großhartmannsdorf b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
33.	a) Gemeinde Mulda/Sa. b) 06.04.2021 c) Seitens der Gemeinde Mulda/Sa. gibt es keine Einwände zur vorgelegten Planung.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0
34.	a) Gemeindeverwaltung Dorfchemnitz b) - c) keine Stellungnahme	a) Kein Schreiben vorhanden. b) --- c)	17	0	0
35.	a) Stadtverwaltung Sayda b) 15.04.2021 c) Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen zum Entwurf des B-Planes „Feldstraße Flurstücke 697/41; 697/42; 697/43“ Stadt Olbernhau werden die Belange der Stadt Sayda und der Gemeinde Dorfchemnitz nicht beführt. Es werden keine Einwände gegen das o.g. Vor- haben geltend gemacht.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0

ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN „FELDSTRASSE FLURSTÜCKE 6697/41; 697/42; 697/43“ DER STADT OLBERNHAU
ABWÄGUNGEN ZU STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT, BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TÖB – STAND MÄRZ 2022

lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorlage b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
36.	a) Gemeindeverwaltung Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf b) 13.04.2021 c) Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf haben keine Einwände, Hinweise oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplan.	a) Das Schreiben enthält keine Anregungen und / oder Einwände. b) --- c)	17	0	0